

# **Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Sauerlach erlässt aufgrund des Art. 28 BayFwG folgende

## **S a t z u n g**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

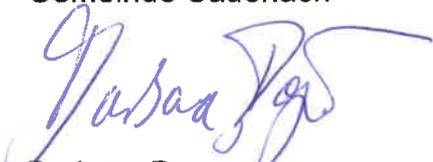
## **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.11.2012 in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.11.2011 außer Kraft.

Sauerlach, 27.09.2012  
Gemeinde Sauerlach

  
Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorstehenden Abschrift aus dem Beschlußbuch des Gemeinderates vom 25. September 2012 (Ifd.Nr. 14) wird hiermit bestätigt.

Sauerlach, 26. September 2012  
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

Die Satzung wurde am 28.09.2012 in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 28.09.2012 angeheftet und am 31.10.2012 wieder abgenommen

Sauerlach, 01. November 2012  
Gemeinde Sauerlach



Barbara Bogner  
1. Bürgermeisterin

# Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren

## Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

#### a) Löschfahrzeuge

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	3,50 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, TS 8, Belad. mit THL	4,79 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,	5,01 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	4,99 €

b) einen Rüstwagen RW 2  
Beladung Tab. 1,2,3,4 6,69 €

c) einen Versorgungs-LKW 4,29 €

d) einen Transporter (Kombi) 4,01 €  
= Mehrzweckfahrzeug MZF

### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je eine Stunde für

**a) Löschfahrzeuge**

aa) Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	68,38 €
bb) Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, TS 8, Belad. mit THL	95,96 €
cc) Löschgruppenfahrzeug LF 16/12,	106,90 €
dd) Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	94,61 €
<b>b) einen Rüstwagen RW 2 Beladung Tab. 1, 2, 3, 4</b>	<b>130,79 €</b>
<b>c) Versorgungs-LKW</b>	<b>44,29 €</b>
<b>d) einen Transporter (Kombi) = Mehrzweckfahrzeug MZF</b>	<b>36,04 €</b>

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstunden berechnet.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten  
werden berechnet für

a) ein Brennschneidegerät	80,43 €
b) eine Tragkraftspritze oder Lenz-Pumpe TS 8/8	53,60 €
c) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, Pressluft- atmer inkl. Atemmaske	35,91 €
d) einen Generator 5 KVA	33,56€
e) einen Generator 8 KVA	39,52 €
f) einen Generator 13 KVA	40,62 €
g) eine Tauchpumpe TP 4/1	15,46 €
h) einen Mehrzwecksauger	19,05 €
i) ein Lüftungsgerät	26,77 €

## 4. Sonstige Leistungen

4.1 Fehlalarme bei automatischen Brandmeldeanlagen ab dem zweiten Fehlalarm in einem Kalenderjahr sofern die Brandmeldeanlage ordnungsgemäß gewartet wurde.

435,00 €

4.2 Einsätze von Insektenentfernung, außer bei öffentlichem Interesse sowie bei Allergien und Gefährdung von Kleinkindern.

55,00 €

4.3 Benutzung der Wärmebildkamera einschließlich des Bedienpersonal und Transportkosten gestellt durch die Feuerwehr Sauerlach. (Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben)

135,00 €

## 5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:

20,70 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird für die Personalkosten verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalles (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgeltes (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen (wie z.B. Kommandanten, Gerätewarte und Funksachbearbeiter) nach Art. 11 BayFwG entstehen.

Aufgrund Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

## **5.2 Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1  
BayFwG  
werden erhoben je Stunde Wachdienst für

einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (s. § 11 Abs. 4 AVBayFwG)

12,90 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.